

## **Information für nicht verheiratete oder getrennt lebende, gemeinsam sorgeberechtigte Eltern**

Ansprechpartner der Schule sind beide sorgeberechtigten Elternteile. Die Schule geht im Allgemeinen davon aus, dass die beiden Elternteile in gegenseitigem Einvernehmen handeln.

Bei **Entscheidungen in Angelegenheiten die Schule betreffend, die für Ihr Kind von erheblicher Bedeutung** sind, ist im Besonderen das Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten erforderlich. Beispiele hierfür sind:

- Anmeldung zum Schulbesuch
- Besuch einer weiterführenden Schule
- Schulwechsel
- Freiwillige Wiederholung einer Klasse oder Rücktritt
- Teilnahme am Ethik- oder Religionsunterricht
- Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

**In diesen Fällen benötigt die Schule die Unterschrift beider Sorgeberechtigten.**

**Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens die Schule betreffend** trifft derjenige Elternteil selbst, bei dem das Kind wohnt. Beispiele dafür sind:

- Unterschrift bei Lernkontrollen/Zeugnisunterschrift
- Entschuldigung bei Krankheiten
- Elternabende
- Wandertage, Exkursionen und Klassenfahrten
- Anmeldung in der Thüringer Schulcloud
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften
- Teilnahme an schulischen Förderangeboten

**In diesen Fällen benötigt die Schule die Unterschrift eines Sorgeberechtigten.**

Beiden Sorgeberechtigten steht ein Auskunftsrecht über die schulischen Angelegenheiten betreffenden Informationen zu. Die Schule ist verpflichtet, die Eltern über die Leistungen und das Verhalten Ihres Kindes und über wichtige Aspekte der schulischen Arbeit zu informieren und zu beraten.

Bei getrennt lebenden Eltern kontaktiert die Schule stets den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser Elternteil ist dann verpflichtet, den anderen Elternteil über die schulischen Belange des gemeinsamen Kindes zu informieren und erforderliche Einverständnisse einzuholen. Sofern es in der Kommunikation zwischen den Elternteilen Schwierigkeiten gibt, können diese nicht durch die Schule ausgeglichen werden.

## **Information für allein sorgeberechtigte Mütter und Väter**

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, muss der Schule die entsprechende Entscheidung des Familiengerichtes/Jugendamtes vorliegen. Geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die nicht sorgeberechtigt sind, erhalten keine Auskünfte von der Schule.

Andere nicht Sorgeberechtigte (z.B. Großeltern, Stiefmütter, Stiefväter, z.T. Pflegeeltern) können nur dann Partner der Schule sein, wenn Ihnen das Kind dauerhaft anvertraut ist. Das Einverständnis des Sorgeberechtigten und/oder die Entscheidung des Jugendamtes ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Wenn in der persönlichen Sorgerechtsregelung Änderungen eintreten, muss die Schule umgehend informiert werden.